

# FAQ - Anleihegläubiger: Wahl eines gemeinsamen Vertreters

## 1. Weshalb wird ein gemeinsamer Vertreter gewählt?

Das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) überlagert die Insolvenzordnung (InsO). Das SchVG sieht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ausdrücklich die Wahl eines gemeinsamen Vertreters zur Wahrung der Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger vor.

Für die Anleihegläubiger hat die Wahl eines gemeinsamen Vertreters den Vorteil einer gemeinsamen Interessenvertretung. Der gemeinsame Vertreter ist im Insolvenzverfahren nach § 19 SchVG berechtigt und verpflichtet, die Rechte aller Gläubiger geltend zu machen.

Der gemeinsame Vertreter wird nach Möglichkeit an den weiteren Gläubigerversammlungen (z.B. dem Berichtstermin am 25. Juli 2017) teilnehmen. Insoweit ist es auch bei diesen Terminen nicht erforderlich, dass die Anleihegläubiger an diesen Terminen teilnehmen. Der gemeinsame Vertreter wird die Interessen der Anleihegläubiger in den Terminen entsprechend vertreten.

Die Abwicklung des Insolvenzverfahrens wird daneben durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zumindest im Hinblick auf das Gläubigermanagement stark vereinfacht. Dies insbesondere dadurch, dass nicht jeder einzelne Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden muss. Die Anmeldung übernimmt der gemeinsame Vertreter für die Gläubiger der Anleihe. Das bedeutet, dass pro Anleihe durch einen gemeinsamen Vertreter eine Forderungsanmeldung eingereicht wird.

## 2. Wer kann als gemeinsamer Vertreter gewählt werden?

Die Voraussetzungen hierzu sind § 7 SchVG zu entnehmen. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich mehrere Vertreter zur Wahl stellen werden.

## 3. Wann und Wo findet der Termin zur Wahl des gemeinsamen Vertreters statt?

Wann: 28. Juni 2017  
11 Uhr  
(Einlass ab 10 Uhr)  
Aufgrund der durchzuführenden Einlasskontrolle kann es zu Wartezeiten kommen. Bitte planen Sie dies entsprechend ein.

Wo: Hospitalhof Stuttgart  
Büchsenstr. 33  
70174 Stuttgart

Parkmöglichkeiten gibt es in der Tiefgarage Liederhalle/Bosch-Areal, Breitscheidstraße, 70174 Stuttgart. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen Sie den Hospitalhof über die Stadtbahn-Haltestelle Berliner Platz oder mit der S-Bahn-Haltestelle Rotebühlplatz/ Stadtmitte.

#### 4. Muss ich an der Wahl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Wahl eines gemeinsamen Vertreters ist nicht verpflichtend. Sie können, müssen aber nicht, teilnehmen. Allerdings ist das **Wahlergebnis auch für Anleihegläubiger bindend, die nicht teilnehmen oder ihr Stimmrecht nicht ausüben.**

#### 5. Was muss ich tun, um an der Wahl teilnehmen zu können?

##### Erster Schritt: Depotbescheinigung mit Sperrvermerk anfordern

Aufgrund der Handelbarkeit der Anleihe muss sichergestellt werden, dass die Wähler aktuell tatsächlich Inhaber der Anleihe sind. Hierzu benötigen Sie eine sogenannte **Sperrbescheinigung** des depotführenden Kreditinstitutes, aus der sich zum einen ergibt, dass der Anleihegläubiger, der am 28. Juni 2017 am Termin teilnimmt, Inhaber der Anleihe ist. Weiterhin wird auch bestätigt, dass über diesen Bestand bis nach Beendigung des Termins am 28. Juni 2017 nicht verfügt werden kann.

Eine solche Sperrbescheinigung wird auf Antrag durch das depotführende Institut erteilt; verschiedene Kreditinstitute bieten die Möglichkeit an, eine solche Sperrbescheinigung oder auch Hinterlegungsbescheinigung online zu beantragen. Bitte setzen Sie sich bei Rückfragen mit Ihrem kontoführenden Kreditinstitut in Verbindung.

Die Bescheinigung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift des Depotinhabers
- Bezeichnung der Anleihe (ISIN-Nummer)
- Nominalwert
- Sperrvermerk (z.B. „Für die Dauer bis mindestens zur Beendigung der Gläubigerversammlung am 28. Juni 2017 ist dieser Bestand nicht verfügbar und wird mit einer Sperre versehen.“)

##### Zweiter Schritt: Registrierung (Übersendung der Sperrbescheinigung)

###### 1. Betrifft nur die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2018

Die Berechtigung zur Teilnahme der Gläubiger an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts hängt **nicht** von der vorherigen Anmeldung ab. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung des Teilnahme- und Stimmrechts werden die Anleihegläubiger aber gleichwohl gebeten, sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung ihres Stimmrechts bei

STP Solution GmbH  
Betrifft: EN Storage GmbH Gläubigerversammlung  
Lorenzstraße 29  
76135 Karlsruhe  
Fax: +49(0)721/82815-209

bis spätestens zum **25. Juni 2017**, durch Übersendung der vorstehenden unter II. aufgeführten, zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung berechtigenden Unterlagen, anzumelden. Da die Registrierung von nicht bereits im Vorfeld angemeldeten Anleihegläubigern auf Grund der Prüfung der Teilnahmeberechtigung vor Ort mitunter erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, wird um **frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Gläubigerversammlung gebeten (Einlass am Tag der Versammlung ab 10:00 Uhr)**.

2. Betrifft nur die Gläubiger der Inhaber-Teilschuldverschreibung 2016/2019 und 2016/2021

Gemäß Punkt 10.12 der Anleihebedingungen ist für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte eine **Anmeldung** samt Nachweis der Teilschuldverschreibungsinhaberschaft vor der Versammlung **erforderlich**. Die Anmeldung samt Nachweis muss spätestens am **25. Juni 2017** der

STP Solution GmbH  
Betrifft: EN Storage GmbH Gläubigerversammlung  
Lorenzstraße 29  
76135 Karlsruhe  
Fax: +49(0)721/82815-209

zugehen.

Bitte übersenden Sie die Unterlagen lediglich auf einem Kommunikationsweg, d.h. entweder per Post oder per Fax. Die Übersendung auf mehreren Wegen führt zu einem enormen Mehraufwand und Zeitverzögerungen.

Die STP GmbH ist mit der Organisation der Anleihegläubigerversammlung beauftragt und daher ausschließlich beauftragt, die zur Registrierung notwendigen Unterlagen entgegen zu nehmen.

Bitte übersenden Sie diese Unterlagen nicht an das Insolvenzgericht oder den Insolvenzverwalter. Eine Registrierung über das Insolvenzgericht oder den Insolvenzverwalter ist nicht möglich.

Mit der Übersendung der Sperrbescheinigung ist die Registrierung abgeschlossen.

**Wir bitten Sie dringend, von der Möglichkeit dieser Registrierung Gebrauch zu machen.** Sofern einzelne Gläubiger dies nicht tun, wird es beim Einlass und bei der Abstimmung zu enormen und unnötigen Zeitverzögerungen kommen.

### Dritter Schritt: Tag der Wahl

Bei der Einlasskontrolle müssen Sie einen gültigen Personalausweis vorlegen. Bei einer Teilnahme durch einen Vertreter / Bevollmächtigten ist die Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise (aktueller Handelsregisterauszug, Originalvollmacht etc.) nachzuweisen.

Wenn Sie sich vorab, wie unter Schritt zwei beschrieben, registriert haben, ist es nicht notwendig, bei der Einlasskontrolle erneut eine Sperrbescheinigung vorzulegen.

Sollten Sie sich jedoch nicht, wie unter Schritt zwei erläutert, vorab registrieren, müssen Sie zudem die Sperrbescheinigung vorlegen. Diese Vorgehensweise ist ausdrücklich nicht erwünscht. Die Prüfung der Sperrbescheinigung und Erfassung der Daten zur späteren Auswertungen der Wahlergebnisse, sowie der Druck der Wahlkarten ist mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. Es kann daher, wenn sich einzelne Gläubiger nicht vorab registrieren zu erheblichen Störungen des Ablaufs (unnötige Verlängerungen der Wartezeiten bei der Einlasskontrolle, Verspätung des Beginns der Versammlung etc.) kommen. Bitte machen Sie daher unbedingt im Interesse aller Beteiligten von der Möglichkeit der Registrierung Gebrauch. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen, die die oben genannten Dokumente nicht vorlegen, kein Einlass gewährt werden kann. Eine Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Stimmrechts sind dann auch nicht möglich.

## **6. Muss ich zum Wahltermin persönlich erscheinen?**

Jeder Gläubiger der jeweiligen Inhaber-Teil-Schuldverschreibungen 2016/2018, 2016/2019, 2016/2021 kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO vertreten lassen (§ 14 SchVG), der dann das Stimmrecht entsprechend ausübt. Vollmachten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei Einlass zur Gläubigerversammlung ist die Vollmacht in Textform nachzuweisen.

Zur Bevollmächtigung eines Dritten können Sie das Formular benutzen, das diesem Schreiben als **Anlage** beigelegt ist. Das Formular kann im Übrigen auf der Internetseite der EN Storage GmbH (<http://www.en-storage.com/>) und auf der Internetseite des Insolvenzverwalters ([http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en\\_storage/en\\_storage.php](http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en_storage/en_storage.php)) abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend und stellt keine Voraussetzung für die wirksame Vertretung dar. Bitte übersenden Sie die Vollmacht unbedingt an Ihren Vertreter in Textform.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur durch einen der in § 79 ZPO aufgeführten Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, insbesondere also Rechtsanwälte und volljährige Familienangehörige.

## **7. Wann wird das Wahlergebnis mitgeteilt?**

Das Wahlergebnis kann voraussichtlich unmittelbar nach Auszählung der Stimmen im Anschluss an die Abstimmung mitgeteilt werden.

Anleihegläubiger, die nicht an der Wahl teilnehmen oder den Wahltermin nach Ausübung des Stimmrechts verlassen, können sich über die Homepage ([http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en\\_storage/en\\_storage.php](http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en_storage/en_storage.php)) über das Wahlergebnis informieren.

#### **8. Muss ich meine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden?**

Nein, Anleihegläubiger müssen ihre Forderung vor der Wahl des gemeinsamen Vertreters nicht einzeln zur Insolvenztabelle anmelden. Sofern ein gemeinsamer Vertreter gewählt wird, wird die Anmeldung durch diesen vorgenommen. Das Recht und die Pflicht zur Forderungsanmeldung kommt nach § 19 Abs. 3 SchVG ausschließlich dem gemeinsamen Vertreter zu, sofern ein gemeinsamer Vertreter gewählt wird. Insoweit können Anmeldungen einzelner Anleihegläubiger nicht berücksichtigt werden. **Die Anleihegläubiger sind daher gebeten, von der Einzelanmeldung ihrer Forderungen bis zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters abzusehen.**

Für den Fall, dass kein gemeinsamer Vertreter gewählt wird, müssen die Anleihegläubiger ihre Forderung einzeln zur Insolvenztabelle anmelden. Da der Wahltermin vor Ablauf der Anmeldefrist (19. Juli 2017) stattfindet, besteht in diesem Fall die Möglichkeit, die Forderung fristwährend anzumelden. Sollte kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, können Sie sich hierüber ebenfalls nach dem Termin am 28. Juni 2017 über die Homepage ([http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en\\_storage/en\\_storage.php](http://www.schubra.de/de/insolvenzverwaltung/en_storage/en_storage.php)) informieren und haben zeitlich ausreichend Gelegenheit, die Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Bitte warten Sie jedoch zunächst das Ergebnis des Termins am 28. Juni 2017 ab.

#### **9. Wann und von wem erhalte ich die Quotenzahlung?**

Die Quotenzahlung wird im Rahmen der Schlussverteilung vorgenommen. Diese steht am Ende des Insolvenzverfahrens. Bitte stellen Sie sich auf eine mehrjährige Verfahrensdauer ein. Sollte es zu einer frühzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens kommen, erhalten Sie die Quotenzahlung zu einem früheren Zeitpunkt.

Die Ausschüttung der Quotenzahlung erfolgt über die Zahlstelle.